

Notiz zur BA Skype Konferenz zum Thema "Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen" am 20. Mai 2020

Eingeladen hatten von der BA Thomas Friedrich, Bereichsleiter Produktentwicklung; Claudia Reif, Bereichsleiterin Rehabilitation; Claus Birkicht, Bereichsleiter Einkauf. Es waren ca. 40 Personen anwesend.

Thomas Friedrich betont den konstruktiven Umgang der Träger mit der Krisensituation. Insgesamt sei es gut gelungen, Maßnahmen in alternativer Form umzusetzen. Der Bund hat ab dem 4.5.2020 die Durchführung physischer Maßnahmen wieder ermöglicht, daraufhin haben Länder Regelungen erlassen. Die Situation jetzt sei gekennzeichnet durch heterogene Ausgangslagen auf Länderebene und teilweise kommunaler Ebene. Ziel der BA sei es, schnell aber mit Augenmaß (nicht mit der Brechstange) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wieder hochzufahren. Es gebe Themen die für alle Bildungsträger und JC/AA in gleicher Weise gelten und geregelt werden sollten. Es solle ein guter Rahmen für eine Balance aus Zentralität und Dezentralität gefunden werden. Die bundeseinheitlichen Leitlinien "Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen" befinden sich in der Abstimmung mit dem BMAS, daher erfolge die Vorstellung heute mündlich. Diese Leitlinien stellen einen Baustein dar. Andere Arbeitsgruppen arbeiten bspw. an Fragen des Hochfahrens von persönlichen Kontakten und Beratungen in den JC/AA. Die Leitlinien werden nicht als Weisung veröffentlicht, sondern als Empfehlung und sie werden nicht zeitlich befristet.

Claus Birkicht zu **Vergabemaßnahmen**: Herr Birkicht äußert einen Dank an Träger, weil diese sich in der Krise pragmatisch und kundenorientiert verhalten hätten. Ein Großteil der Vergabemaßnahmen sei auf eine alternative Durchführung umgestellt worden. Die BA gehe davon aus, dass beim Großteil der Maßnahmen nicht einfach eine Umstellung auf physische Präsenz erfolgen könne, sondern dieser Prozess Modalitäten brauche. Die BA erwarte, dass Träger auf Bedarfsträger zugehen und Ausführungen machen, wie sie eine ganze oder teilweise Umstellung auf physische Präsenz gestalten wollen (auch unter Beachtung möglicher Risikogruppen in Maßnahmen). Dafür gebe es keine Vordrucke. Wenn sich Änderungen ergeben, würde der Einkauf eine Vertragsveränderung vorlegen, um revisionsfest vorgehen zu können. Im besten Fall würde eine gemeinsame Umsetzung von Bedarfsträger und Leistungserbinger zum Erreichen des Präsenzbetriebes vereinbart.

Thema **Neuzuweisungen**: Das Hochfahren der Maßnahmen sei wesentlich davon beeinflusst, wie es gelingt, die Kontakte in den JC/AA wieder hochzufahren. Ressourcen die in Richtung Leistungssicherung verschoben wurden sollen so schnell wie möglich wieder zurück in die Beratung geführt werden. Es wird dabei noch Übergangsformen geben müssen, weil der Gesundheitsschutz eingehalten werden muss.

Wie geht die BA mit **erhöhten Aufwendungen von Trägern aufgrund Hygieneanforderungen** um? BA: Das Ziel im Idealfall sei eine kostenneutrale Umsetzung. Die BA werde schauen, nach welchen Kriterien eine Kostenanpassung erfolgen könne. Wichtig sei, dass die Angemessenheit der Kosten klar werde. Auch abhängig davon, wie lange die Maßnahme noch laufe, wie wichtig die Maßnahme für den Bedarfsträger (Versorgungssicherheit) sei, welche Zielgruppe adressiert werde, wie die bisherige Qualität der Maßnahmeumsetzung war. Auch müssten die Mittel im EGT vorhanden sein. Die Kostensteigerungen müssten Revisionsfest sein.

Claudia Reif zu Reha-Maßnahmen: Für **Reha-Maßnahmen im Vergabeweg** gelten die Ausführungen von Herrn Birkicht. Bei Maßnahmen, die unterbrochen werden mussten und man

davon ausgeht, dass es eine komplette Rückkehr in eine physische Präsenzform geben kann oder dass eine alternative Fortführung jetzt möglich wird, weil teilweise Präsenz möglich ist, sollten die Träger auf dem üblichem weg auf die AA zugehen. Die Verlängerung von Maßnahmen sei eine teilnehmerspezifische Entscheidung.

Preisverhandelte Reha-Maßnahmen: Bei erhöhten Kosten gelte das Vorgehen analog zu Vergabemaßnahmen. Es sei fachlich abzustimmen, wie das Umsetzungskonzept aussehe. Wenn sich daraus Kostensteigerungen ergeben, würde der Bedarfsträger das REZ einschalten. Also daher erst auf den Bedarfsträger zugehen, denn einer Kostenanpassung gehe eine fachliche Einschätzung voran.

Rene Siegert zu Spezifika bei **Gutscheinmaßnahmen:** Die Leitlinien sollen transparent machen wer welche Verantwortung in dem Bereich hat. Grundsätzlich funktioniere das Zulassungsgeschehen normal weiter. DAkkS und BA wollen den FKS Richtlinien an die Hand geben, um eine flexible Umsetzung des Zulassungsgeschäfts zu ermöglichen. Diese Richtlinien werden aber keinen Rechtscharakter haben, d.h. die FKS müssten nicht danach handeln. Die BA akzeptiere weiterhin Äquivalenzbescheinigungen. D.h wenn auf physische Präsenz umgestellt werden soll, ist es in Ordnung, das durch eine Äquivalenzbescheinigung von der FKS bestätigen zu lassen. In der Praxis gebe es derzeit zwei Formen von Äquivalenzbescheinigungen, a) mit zeitlicher Befristung und b) ohne zeitliche Befristung versehen mit dem Hinweis der Gültigkeit, bis die BA/ DAkkS die Ausnahmesituation aufhebt. Äquivalenzbescheinigungen mit zeitlicher Befristung dürfen solange alternative oder hybride Durchführungsformen umsetzen solange die Bescheinigung Gültigkeit hat. Wenn diese auslaufe und absehbar sei, dass eine Durchführung in komplett physischer Form nicht umsetzbar sei, könne über eine Verlängerung gesprochen werden. Bei Äquivalenzbescheinigungen ohne zeitliche Befristung: Die BA/ DAkkS werden die Ausnahmesituation nicht aufheben, weil dafür keine Rechtsgrundlage bestehe. Die BA hat die Erwartung an die FKS, dass sie entsprechend der regionalspezifischen Auflagen agiere. D.h. die FKS muss gemeinsam mit dem Träger entscheiden, wie lange es notwendig ist, alternative Formen anzubieten. Folglich wird es künftig Maßnahmen geben die nur in physischer Präsenz laufen, solche im Hybridform und komplett onlinebasiert. Bei der Frage zusätzlicher Kosten sei die FKS die Ansprechpartnerin und entscheide über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten. Die BA sei im Gespräch mit der DAkkS, ob den FKS eine vereinfachte Bescheinigung für höhere Kosten empfohlen (nicht verpflichtet) werden könne, um das Verfahren zu beschleunigen.

Umgang mit Unterbrechungszeiten: Wurde bspw. eine FbW für 2 Monate unterbrochen und wird wieder aufgenommen, könne der Unterbrechungszeitraum angehangen werden. Es könne sogar Extrazeit angehangen werden z.B. aufgrund einer Verschiebung von Prüfungsterminen oder Nachholen von Lernstoff. Es sei immer eine Individualentscheidung. Bei einer Verlängerung müsse nicht zwangsläufig ein neuer Bildungsgutschein ausgegeben werden. Wenn die Integrationsfachkraft entscheidet, dass das Bildungsziel nicht mehr erreichbar ist, dann wird Maßnahme abgebrochen.

Rückerstattungsforderung für Zahlungen für den Zeitraum 16.3.-21.3.2020: Diese Zahlungen seien unter Vorbehalt gezahlt worden. Sofern sie zu Unrecht gezahlt wurden (d.h. Maßnahmen unterbrochen waren), werden diese zurückgefordert. Prinzip: Wenn eine Leistung nicht erbracht werden konnte, dann keine Vergütung erfolgen, denn für die Zahlung ist eine Rechtsgrundlage notwendig, bei einer Unterbrechung fällt diese Grundlage weg. Was versteht BA unter Unterbrechung? BA: Unterbrochene Maßnahmen sind Maßnahmen zu

denen die Träger keine Anzeige zu einer alternativen Fortführung eingereicht haben. Eine Beantragung von SodEG zum 16.3. kann sinnvoll sein.

Übergangsphase und Thema Freiwilligkeit zur Teilnahme an Maßnahmen: Rechtliche Regelungen werden nicht grundsätzlich geändert werden, AGH und andere Maßnahmen werden nicht unterschiedlich behandelt werden. Credo sei Augenmaß und Gesundheitsschutz von TN, v.a. Risikogruppen. Da wird es bundeseinheitliche Leitplanken brauchen.

gez. Elena Weber, 20.5.2020

Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung
Diakonie Deutschland